

Stellungnahme der ZPÜ zum VGG

1. Die Notwendigkeit neuer gesetzlicher Regelungen

Mit Wirkung zum 01.01.2008 hat der Gesetzgeber die Vergütung für die private Vervielfältigung auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Während bis zum Inkrafttreten der Neuregelung die Vergütungen durch den Gesetzgeber selbst im UrhG festgelegt worden waren, sollen die Vergütungen seitdem zwischen den Verwertungsgesellschaften einerseits und den Verbänden, in denen die vergütungspflichtigen Hersteller und Importeure organisiert sind, im Wege so genannter Gesamtverträge festgesetzt werden. Kommt eine Einigung auf einen Gesamtvertrag auf dem Verhandlungswege nicht zu Stande, so wird der Inhalt der Gesamtverträge einschließlich der Höhe der Vergütung nach Durchführung eines Gesamtvertragsverfahrens bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt (nachfolgend „Schiedsstelle“) durch die ordentlichen Gerichte festgesetzt.

In der Praxis hat sich dieser Systemwechsel nicht bewährt, da sich die Parteien für die meisten Produkte über viele Jahre nicht auf einen Gesamtvertrag bzw. über die Vergütungshöhe einigen konnten. Gesamtverträge konnten lediglich für folgende Produkte und Zeiträume geschlossen werden:

- PCs (Gesamtverträge für die Jahre 2008 – 2016);
- USB-Sticks und Speicherkarten (Gesamtverträge für die Jahre 2010, 2011 und das erste Halbjahr 2012);
- Mobiltelefone (Gesamtvertrag für die Zeit ab dem 01.01.2008, abgeschlossen im Dezember 2015);
- Tablets (Einzelverträge für die Jahre 2010 und 2011, Gesamtvertrag für die Zeit ab dem 01.01.2012, abgeschlossen im Dezember 2015).

In allen Fällen, in denen Importeure und Hersteller es ablehnen, einem der geschlossenen Gesamtverträge beizutreten und für alle Produkte und Zeiträume, für die es bislang nicht gelungen ist, einen Gesamtvertrag zu schließen, ist eine gerichtliche Klärung der Ansprüche in Verfahren gegen einzelne Importeure und Hersteller erforderlich. Insoweit befassen sich nunmehr bereits im 9. Jahr die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt, das OLG

München sowie der BGH mit den durch den Zweiten Korb offen gelassenen Rechtsfragen betreffend die Ermittlung der urheberrechtlichen Vergütung für Geräte und Speichermedien.

Soweit eine gerichtliche Klärung erforderlich ist, leisten die vergütungspflichtigen Unternehmen keine Zahlungen an die Verwertungsgesellschaften für die Ansprüche nach dem § 54 UrhG. Die insoweit seit 2008 inzwischen aufgelaufenen Forderungen der Rechteinhaber gegenüber den Vergütungsschuldnern können auf hohe Millionenbeträge geschätzt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung halten die in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften eine Korrektur der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für dringend erforderlich. Dies insbesondere, um den Einigungsprozess zwischen den Parteien zu beschleunigen. Aus der Sicht der ZPÜ sind die dafür im Entwurf eines Verwertungsgesellschaftsgesetzes (VGG) vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich geeignet.

2. Der neue § 93 VGG

Dies gilt namentlich für die Regelung im neuen § 93 VGG, eine wesentliche Neuerung, die es ermöglicht, empirische Untersuchungen nicht nur wie bisher in Gesamtvertragsverfahren durchzuführen, sondern auch dann, wenn es nicht zur Durchführung von Gesamtvertragsverfahren kommt. Der Einschätzung des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung schließt sich die ZPÜ ausdrücklich an. Eine Mitwirkung der Verbände der Vergütungsschuldner an dem Verfahren wird von der ZPÜ begrüßt, da dies zur Objektivierung und Transparenz bei der Nutzungsermittlung beiträgt.

3. Der neue § 107 VGG

Aus der Sicht der Verwertungsgesellschaften und ihrer Rechteinhaber ist die Regelung der Sicherheitsleistung ein Herzstück der Neuregelung. Sie bleibt zwar gegenüber der ursprünglichen von den Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag geforderten Hinterlegungspflicht zurück, dennoch ist sie grundsätzlich geeignet, eine gewisse Verhandlungspartität zwischen den Parteien herzustellen.

Die derzeitige Rechtslage ist dadurch gekennzeichnet, dass für die Hersteller und Importeure kein besonderer Anreiz für den frühzeitigen Abschluss von Gesamtverträgen besteht. Kommt es im Bereich der Wahrnehmung gesetzlicher Vergütungsansprüche zwischen einer Verwertungsgesellschaft und einem Verband nicht zur Einigung auf den Abschluss eines Gesamtvertrages, so hat dies für die Mitglieder des Verbandes keine unmittelbaren

Konsequenzen: Während der gesamten Dauer des Schiedsstellenverfahrens bis zur Erwirkung eines rechtskräftigen, auf Zahlung lautenden Urteils des OLG München können die Unternehmen nicht gezwungen werden, die Vergütungen zu bezahlen. Die Nichtzahlung der Vergütungen lässt die Möglichkeit, die Geräte und Speichermedien in Deutschland in den Verkehr zu bringen, unberührt. Sofern ihr Verband nach dem Scheitern der Gesamtvertragsverhandlungen ein Gesamtvertragsverfahren bei der Schiedsstelle eingeleitet hat, bleiben den Herstellern und Importeuren gleichzeitig die Vorteile eines Gesamtvertrages vollständig erhalten. Wird nämlich der Gesamtvertrag nach Abschluss eines mehrjährigen Verfahrens durch die ordentlichen Gerichte festgelegt, so können die Unternehmen diesem Gesamtvertrag anschließend beitreten und erhalten für den gesamten Geltungszeitraum des Gesamtvertrags einen Nachlass auf die festgesetzte Vergütung.

Aus diesem Grund ist es für die Rechteinhaber wichtig, dass die Sicherheitsleistung die Regel und nicht die Ausnahme darstellt. Dies ist mit der derzeitigen Fassung des § 107 VGG nicht gewährleistet, denn die Vorschrift ist als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet. Es besteht somit keine Verpflichtung der Schiedsstelle zur Anordnung der Sicherheitsleistung. Sie hat im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Sicherheitsleistung abzulehnen. Damit wird dem Bedürfnis der Rechteinhaber nicht ausreichend Rechnung getragen.

Zudem wird die Möglichkeit der Verwertungsgesellschaften, eine Sicherheitsleistung zu beantragen, durch die im Gesetzentwurf ergänzte Begründung praktisch entwertet:

- Die Begründung stellt das besondere Schutzbedürfnis der Rechteinhaber heraus, das sich hier aus dem besonders langen Zeitraum zwischen Anspruchsentstehung und Zahlung und dem daraus resultierenden gesteigerten Insolvenzrisiko ergibt. Dem läuft es jedoch entgegen, wenn im Folgenden die Schiedsstelle dazu angehalten wird zu prüfen, ob ein „besonderes“ Risiko für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs besteht.
- Unabhängig davon, welche weiteren Aspekte bei der Abwägung noch zu berücksichtigen sind, wird damit der ursprüngliche Zweck der Vorschrift in Frage gestellt.
- Die übrigen Beispiele in der Begründung zu § 107 VGG betreffen nicht die Einschätzung der Höhe des konkreten Risikos und können in der Gesamtbetrachtung somit auch nicht ausgleichend wirken.

Die ZPÜ schlägt deshalb vor, § 107 Abs. 1 VGG wie folgt zu fassen:

„(1) In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 über die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien ordnet die Schiedsstelle auf Antrag der Verwertungsgesellschaft an, dass der beteiligte Hersteller, Importeur oder Händler für die Erfüllung des Anspruchs aus § 54 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes Sicherheit zu leisten hat“.

In der Begründung ist angesichts der erforderlichen gebundenen Entscheidung klarzustellen, dass die Sicherheitsleistung bei entsprechender Antragsstellung regelmäßig anzuordnen ist. Insbesondere ist zu streichen, dass die Schiedsstelle zu prüfen hat „ob die Umstände auf ein besonderes Risiko für die Durchsetzung des Zahlungsanspruchs hindeuten“.

Nur so kann den Interessen der Rechteinhaber Rechnung getragen werden.

Prof. Dr. Jürgen Becker